

Richtlinien und Informationen für Begleitende

Ziel

Das Ziel der Begleitung ist die menschliche Betreuung, welche Wünsche und Bedürfnisse eines kranken Menschen und seiner Angehörigen berücksichtigt. Der Dienst versteht sich als Ergänzung zu spitalexternen Organisationen und den Mitarbeitenden in Pflegeheimen und Kliniken. **Die pflegerische und medizinische Verantwortung bleibt in jedem Fall bei den Mitarbeitenden dieser Institution.**

Auftrag

Der Auftrag richtet sich nach den Statuten und den Leitgedanken des Vereins *Begleitung Schwerkranker – Luzern und Horw*. Für die Umsetzung in die Praxis dienen die Aus- und Weiterbildungskurse, wie die Austauschtreffen. Die Begleitenden nehmen ihre Tätigkeit selbstverantwortlich wahr. Sie gehen unter Wahrung der eigenen Gesundheit mit den schwerkranken und sterbenden Menschen respektvoll um.

Organisation der Einsätze

Stellenleiterin

Die Stellenleiterin ist Vermittlerin und Drehscheibe zwischen allen Beteiligten und vertritt den Verein und dessen Angebote nach aussen. Sie ist verantwortlich für die organisatorische und administrative Koordination der Einsätze.

- Sie klärt den Bedarf der Kranken in Zusammenarbeit mit Angehörigen, Spitex oder stationären Institutionen ab.
- Sie entscheidet über den Einsatz der Begleitpersonen.
- Sie entscheidet nach Rücksprache mit den Begleitenden über Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes.

Begleitpersonen

- Die Begleitenden stellen sich mindestens für einen Einsatz pro Monat zur Verfügung.
- Sollte es ihnen aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht möglich sein, Begleitdienste zu übernehmen, kann in Absprache mit der Stellenleitung eine Auszeit eingeschaltet werden.
- Der Verein erwartet, dass auch während der Auszeit weiterhin an den Austausch-treffen teilgenommen wird.
- Dauert die Vakanz mehr als sechs Monate, ist eine Absprache für eine Neuregelung notwendig.
- **Es werden keine Abmachungen zwischen Patienten / Patientinnen, Angehörigen und Begleitpersonen ohne Rücksprache mit der Stellenleitung gemacht.**

Einsatzdauer

- Wenige Stunden bis einen ganzen Tag oder Nachtwache. Pro Begleitperson soll die Einsatzdauer acht Stunden nur im Ausnahmefall überschreiten.

Einsatzort

- Stadt Luzern und Horw: zu Hause, Betagtenzentren, Pflegewohngruppen, Kliniken.
- In Ausnahmefällen können die Begleitpersonen in weiteren Agglomerationsgemeinden der Stadt Luzern eingesetzt werden.

Zusammenarbeit

Die Begleitpersonen leisten ihren Dienst in Zusammenarbeit mit:

- Angehörigen, Nachbarn und anderen Bezugspersonen
- Spitex
- Mitarbeitenden von Pflegeheimen oder der Klinik
- Die Begleitpersonen tragen ihr Möglichstes zum Wohlbefinden der Kranken bei.

Pflegeverrichtungen

- Grundsätzlich sind Angehörige und Fachleute für die Pflege der Kranken zuständig.
- Freiwillige Begleitpersonen übernehmen kleine Verrichtungen, die im Rahmen der menschlichen Begleitung Sinn machen, zum Beispiel zu Trinken geben, auf die Toilette begleiten, Mithilfe bei der Lagerung.

Informationspflicht

Bestimmte Veränderungen je nach Abmachung mit den Beteiligten werden weitergeleitet.

- Bei Verschlechterung: Mitteilung an Angehörige, Spitex, zuständige Mitarbeitende im Pflegeheim oder in der Klinik.

- Bei Todesfall: Mitteilung an Angehörige, Spitex, zuständige Pflegeperson im Pflegeheim oder der Klinik, Stellenleitung.
- Bei belastenden Situationen oder Schwierigkeiten: Mitteilung an die Stellenleitung.

Schweigepflicht

- Die Begleitenden unterliegen betreffend Informationen über Krankheiten, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse der begleiteten Kranken, wie ihrer Angehörigen, der strengen Schweigepflicht.
- Diskretion gilt auch innerhalb der Gruppe.
- Die Begleitenden sind auch nach Beendigung ihrer Mitarbeit beim Verein zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird auf Art. 321 des Strafgesetzbuches verwiesen.

Berichterstattung an die Stellenleitung

- Sie nimmt Rückmeldungen von Angehörigen und Pflegenden aus den Einsätzen entgegen und sucht, wenn nötig, das Gespräch mit allen Beteiligten.
- Die Begleitpersonen erstellen mit dem vorgegebenen Formular "Einsatzrückblick" für jeden Einsatz einen schriftlichen Bericht an die Stellenleitung.
- Bei Problemen irgendwelcher Art ist die Stellenleitung sofort mündlich zu informieren.

Aus- und Fortbildung / Austausch

- Als Einführung und Vorbereitung auf diesen Dienst besuchen die Begleitpersonen einen Grundkurs, machen ein Praktikum und nehmen Teil an weiteren Fortbildungen, die von der Vereinigung (nach Absprache) finanziert werden.
- Die regelmässig stattfindenden Austauschtreffen sind stets Teil der Fortbildung. Sie dienen dem Aufarbeiten der Erfahrungen.
- Die Daten werden jährlich bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verbindlich. Wer in Ausnahmefällen verhindert ist, meldet dies der Stellenleitung.
- Die Stellenleitung leitet die Gruppe, ist verantwortlich für das Aus- und Fortbildungsangebot sowie die Organisation und Durchführung der Austauschtreffen.

Standortgespräch

- Eine Standortbestimmung alle zwei Jahre klärt die gegenseitigen Erwartungen, evaluiert die Tätigkeit und klärt die Weiterführung oder den Abschluss des Engagements.

Austritt

- Die Begleitpersonen können sich auf eigenen Wunsch grundsätzlich jederzeit aus der Vereinigung zurückziehen.
- Die Ausbildungskosten müssen dem Verein zurückerstattet werden, wenn die Begleitpersonen nicht mindestens 100 Stunden (mindestens 12 Nächte oder entsprechend Tageinsätze) im Einsatz gewesen sind.
- Der Verein behält sich vor, mit Begleitpersonen, die er für den Dienst als nicht geeignet erachtet, die Zusammenarbeit zu beenden.
- Beim Austrittsgespräch erhalten die Begleitpersonen eine Bestätigung über die für den Verein geleisteten Dienste sowie den Sozialzeitausweis.

Spesen

- Den Begleitpersonen werden die Fahrspesen zum Einsatzort und rückvergütet.
- Nachts oder in besonderen Situationen können die Spesen für ein Taxi vergütet werden.
- Die Spesen werden mit dem Spesenformular abgerechnet.
- Öffentliche Verkehrsmittel effektive Kosten
- Privatauto pro km CHF 0.80
- Taxi effektive Kosten (immer Quittung verlangen)

Geschenke

- Grundsätzlich sollen keine Geschenke angenommen werden, mit Ausnahme kleiner Aufmerksamkeiten.
- Will jedoch jemand die Hilfeleistung entschädigen, so kommt dies dem Verein zugute. Allfällige Legate gehen direkt an den Verein.

Versicherung

- Grundsätzlich sind die Begleitpersonen für ihre Versicherungen (Privathaftpflicht, Krankheit, Unfall, Fahrzeughaftpflicht) selber verantwortlich, da mit dem Verein kein Anstellungsverhältnis besteht.
- Für allfällige Schäden, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufgabe der Begleitung stehen, hat der Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.